

# RS OGH 2009/2/23 2R51/09d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2009

## Norm

KO §213 Abs3

## Rechtssatz

Auch bei einer Entscheidung nach § 213 Abs 3 KO (Aussetzung der Entscheidung gegen Festlegung von Ergänzungszahlungen) handelt es sich um eine Billigkeitsentscheidung. Die Billigkeitsgründe des § 213 Abs 2 KO (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Betreuungspflichten) können daher auch bei einer Entscheidung nach § 213 Abs 3 KO Berücksichtigung finden. Auch bei einer Entscheidung nach Paragraph 213, Absatz 3, KO (Aussetzung der Entscheidung gegen Festlegung von Ergänzungszahlungen) handelt es sich um eine Billigkeitsentscheidung. Die Billigkeitsgründe des Paragraph 213, Absatz 2, KO (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Betreuungspflichten) können daher auch bei einer Entscheidung nach Paragraph 213, Absatz 3, KO Berücksichtigung finden.

## Entscheidungstexte

- 2 R 51/09d  
Entscheidungstext LG Feldkirch 23.02.2009 2 R 51/09d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2009:RFE0000185

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)